

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1991/9/18 2Ob552/91,
6Ob109/97s, 3Ob338/98x,
7Ob313/04m, 10Ob49/06p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1991

Norm

AußStrG §11 Abs2 B3

AußStrG 2005 §46 Abs3 C3

AußStrG 2005 §71 Abs4

UbG §28

Rechtssatz

Wurde die vorläufige Unterbringung eines Kranken für unzulässig erklärt und der dagegen erhobene Rekurs des Abteilungsleiters des Krankenhauses zurückgewiesen, so ist eine Bedachtnahme auf dessen verspätetes Rechtsmittel gemäß § 11 Abs 2 AußStrG nicht möglich. Der Beschluss könnte nicht mehr ohne Nachteil für den Kranken abgeändert werden, denn bei einer Abänderung würde dieser (vorübergehend) in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 552/91

Entscheidungstext OGH 18.09.1991 2 Ob 552/91

- 6 Ob 109/97s

Entscheidungstext OGH 24.04.1997 6 Ob 109/97s

- 3 Ob 338/98x

Entscheidungstext OGH 26.05.1999 3 Ob 338/98x

- 7 Ob 313/04m

Entscheidungstext OGH 12.01.2005 7 Ob 313/04m

Vgl auch; Beisatz: Hier: Frage der Rechtmäßigkeit einer Heilbehandlung. (T1)

- 10 Ob 49/06p

Entscheidungstext OGH 17.08.2006 10 Ob 49/06p

Vgl auch; Beisatz: Auf ein verspätetes Rechtsmittel des Abteilungsleiters gegen eine Entscheidung über die Unzulässigerklärung freiheitsbeschränkender Maßnahmen kann nicht Bedacht genommen werden, weil dadurch in die Rechtsstellung des hievon betroffenen Kranken eingegriffen würde; hier freiheitsbeschränkende Maßnahme nach dem HeimAufG. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0007307

Dokumentnummer

JJR_19910918_OGH0002_0020OB00552_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at